

Statuten

Verein «Pro Lebensraum Kirchberg»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Pro Lebensraum Kirchberg» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein setzt sich für die demokratische Mitwirkung der Bürger bei der Raumplanung in der Gemeinde Kirchberg und deren angrenzenden Gebieten ein. Speziell im Bereich der Versorgung und Entsorgung. Explizit ist er für eine kritische Betrachtung des geplanten Eignungsgebietes Windenergie Nr. 30, Hamburg / Alvensberg. Er setzt sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Natur von Kirchberg ein und ergreift für deren Schutz bei Bedarf Massnahmen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Kirchberg SG.
Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Für Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönnern

Art. 8

Einzelmitglied kann jede private oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt durch Einreichen der Beitrittserklärung und erneuert sich jährlich durch den geleisteten Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Kollektivmitglied können Organisationen oder Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Gönner kann jede Person oder Organisation werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Gönner werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu den Veranstaltungen eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Die Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder beschliesst die Generalversammlung.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt oder bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. An der Generalversammlung anwesende Mitglieder oder Kollektivmitglieder sind mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- Genehmigung Jahresbericht
- Jahresrechnung (Präsentation, Revisionsbericht, Décharge)
- Genehmigung Jahresprogramm und Budget
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Wahlen (Vorstand und Revisoren / innen)

Art. 20

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied, mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident(in), Aktuar(in), Kassier(in), die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand, abgesehen vom Präsidenten (Wahl durch die Mitglieder), konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 24

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge an Vereinsmitglieder oder Externe vergeben.

Art. 27

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Rechnungen des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung angenommen.

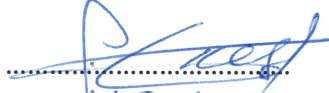
Ort:

15. März 2024

Datum:

Kirchberg / Gähwil

Der / die Vorsitzende:



Der / die Protokollführer(in):

